

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.1992

Geschäftszahl

90/16/0220

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/02/20 90/16/0156 4

Stammrechtssatz

Nach § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 entsteht die Steuerschuld für den Erwerb eines Grundstückes schon mit dem Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes, dh mit dem Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages, durch den der Erwerber den Anspruch auf Übereignung des Grundstückes erwirbt.